

Regierungsentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2006/25/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Inhaltsübersicht

Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2006/25/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

- Artikel 1 Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch optische Strahlung
- Artikel 2 Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Artikel 3 Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Artikel 4 Änderung der Arbeitsstättenverordnung
- Artikel 5 Inkrafttreten

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung ist verpflichtet, die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) - Anlage 2 - in nationales Recht umzusetzen. Mit Artikel 1 und 2 kommt die Bundesregierung dieser Verpflichtung nach. Ferner sind einige Änderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und der Arbeitsstättenverordnung erforderlich.

B. Lösung

Die Umsetzung erfolgt in Form einer Artikelverordnung. Artikel 1 setzt alle Teile der EG-Richtlinie zu künstlicher optischer Strahlung bis auf den Aspekt der Gesundheitsüberwachung in nationales Recht um. Dieser Teil wird durch eine Änderung der Verordnung zur Arbeitmedizinischen Vorsorge umgesetzt (Artikel 2).

Artikel 3 enthält Änderungen der Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.

Artikel 4 enthält Änderungen der Arbeitsstättenverordnung.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben bezüglich des Bundes zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Es ist kein höherer Vollzugsaufwand bei den Vollzugsbehörden der Länder zu erwarten, da entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen und daraus resultierender Vollzugsaufwand schon jetzt bestehen.

E. Sonstige Kosten

Aufgrund der EG-rechtlichen Verpflichtung zur Gesundheitsüberwachung entstehen zusätzliche Kosten.

F. Bürokratiekosten

Die Verordnung enthält keine neuen Informationspflichten. Sie konkretisiert die Informationspflichten, die bereits aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes bestehen.

Referentenentwurf für eine

Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2006/25/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), von denen § 18 zuletzt durch Artikel 227 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu optischer Strahlung – OStrVO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung; Messungen

- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 4 Messungen und Berechnungen
- § 5 Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter

Abschnitt 3

Expositionsgrenzwerte und Schutzmaßnahmen für künstliche optische Strahlung

- § 6 Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung
- § 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen von Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung

Abschnitt 4

Unterweisung der Beschäftigten bei Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung, Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit

§ 8 Unterweisung der Beschäftigten

§ 9 Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit

Abschnitt 5

Natürliche optische Strahlung

§ 10 Exposition durch natürliche optische Strahlung bei Tätigkeiten im Freien

Abschnitt 6

Ausnahmen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Ausnahmen

§ 12 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt zum Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch optische Strahlung aus natürlichen oder künstlichen Strahlungsquellen. Sie betrifft insbesondere die Gefährdungen der Augen oder der Haut.

(2) Bei einer Exposition von Beschäftigten durch natürliche optische Strahlung bei beruflichen Tätigkeiten im Freien ist nur § 10 dieser Verordnung anzuwenden.

(3) Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dort oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für Beschäftigte, die tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch optische Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere für Zwecke der Landesverteidigung oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden kann.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Optische Strahlung ist jede elektromagnetische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 1 mm. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterteilt in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung:

1. Ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung) ist optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 400 nm. Der Bereich der UV-Strahlung wird unterteilt in UV-A-Strahlung (315 nm — 400 nm), UV-B-Strahlung (280 nm — 315 nm) und UV-C-Strahlung (100 nm — 280 nm);
2. Sichtbare Strahlung ist optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 380 nm bis 780 nm;
3. Infrarotstrahlung (IR-Strahlung) ist optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 780 nm bis 1 mm. Der Bereich der Infrarotstrahlung wird unterteilt in IR-A-Strahlung (780 nm — 1 400 nm), IR-B-Strahlung (1400 nm — 3000 nm) und IR-C-Strahlung (3000 nm — 1 mm);

(2) Künstliche optische Strahlung im Sinne dieser Verordnung ist jede optische Strahlung, die von künstlichen Strahlungsquellen ausgeht.

(3) Laserstrahlung ist durch einen Laser erzeugte kohärente optische Strahlung. Laser sind Geräte oder Einrichtungen zur Erzeugung und Verstärkung von kohärenter optischer Strahlung.

(4) Inkohärente optische Strahlung ist jede optische Strahlung außer Laserstrahlung.

(5) Natürliche optische Strahlung ist durch die Sonne erzeugte inkohärente optische Strahlung.

(6) Expositionsgrenzwerte sind maximal zulässige Werte bei Exposition der Augen oder der Haut durch künstliche optische Strahlung.

(7) Ausmaß ist die kombinierte Wirkung von Bestrahlungsstärke, Bestrahlung und Strahldichte von optischer Strahlung, der Beschäftigte ausgesetzt sind.

(8) Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene.

(9) Den Beschäftigten stehen Schüler, Studenten und sonstige Personen, insbesondere an Einrichtungen zur Ausbildung Tätige, die bei ihren Tätigkeiten optischer Strahlung ausgesetzt sind, gleich.

Abschnitt 2

Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung; Messungen

§ 3

Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob Beschäftigte künstlicher optischer Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu hat er die auftretenden Expositionen durch künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen beim Hersteller oder Inverkehrbringer der verwendeten Arbeitsmittel oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen beschaffen. Lässt sich die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte nach § 6 nicht sicher ermitteln, hat er den Umfang der Exposition durch Messungen oder Berechnungen nach § 4 festzustellen. Für die Beschäftigten liegt grundsätzlich eine Gefährdung durch die Exposition von künstlicher optischer Strahlung vor, wenn die Grenzwerte nach § 6 am Arbeitsplatz überschritten werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

(2) Bei der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

1. die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition durch künstliche optische Strahlung,
2. den Wellenlängenbereich der künstlichen optischen Strahlung,
3. die in § 6 genannten Expositionsgrenzwerte,
4. alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören,
5. alle möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, die sich aus dem Zusammenwirken zwischen künstlicher optischer Strahlung und fotosensibilisierenden chemischen Stoffen am Arbeitsplatz ergeben können,
6. alle indirekten Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Blendung, Brand- und Explosionsgefahr,
7. die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Einsatzes alternativer Arbeitsmittel und Ausrüstungen, die zu einer geringeren Exposition der Beschäftigten führen (Substitutionsprüfung),
8. die Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu,
9. die Exposition der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung aus mehreren Quellen,

10. die Klassifizierung gemäß einschlägiger Normen für den Einsatz von Lasern und aller vergleichbaren künstlichen optischen Strahlungsquellen, für die vergleichbare Gefährdungen wie bei Lasern der Klassen 3B oder höher vorliegen können,
11. die Herstellerangaben zu optischen Strahlungsquellen und anderen Arbeitsmitteln,
12. die Arbeitsplatz- und Expositionsbedingungen, die bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten auftreten können.

(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 unabhängig von der Zahl der Beschäftigten in geeigneter Form zu dokumentieren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, insbesondere wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen.

§ 4

Messungen und Berechnungen

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Messungen und Berechnungen nach dem Stand der Technik fachkundig geplant und durchgeführt werden. Dazu müssen Messverfahren und -geräte sowie eventuell erforderliche Berechnungsverfahren

1. den vorhandenen Arbeitsplatz- und Expositionsbedingungen hinsichtlich der betreffenden künstlichen optischen Strahlung sowie der Dauer der Exposition angepasst sein und
2. geeignet sein, die jeweiligen physikalischen Größen zu bestimmen. Die Messergebnisse müssen die Entscheidung erlauben, ob die in § 6 genannten Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.

(2) Die durchzuführenden Messungen können auch eine Stichprobenerhebung umfassen, die für die persönliche Exposition eines Beschäftigten repräsentativ ist. Der Arbeitgeber hat die ermittelten Messergebnisse mindestens 30 Jahre in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.

§ 5

Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen und die Berechnungen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sowie der Messungen und der Berechnungen nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(2) Für den Betrieb von Lasern der Klasse 3B oder höher und anderer künstlicher optischer Strahlungsquellen mit vergleichbaren Gefährdungen für Augen und Haut hat der Arbeitgeber, sofern er nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt, einen sachkundigen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Die Sachkunde ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nachzuweisen. Der Laserschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 7,
2. die Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern und anderer künstlicher optischer Strahlungsquellen nach Satz 1,

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Laserschutzbeauftragte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.

Abschnitt 3

Expositionsgrenzwerte und Schutzmaßnahmen für künstliche optische Strahlung

§ 6

Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung

(1) Die Expositionsgrenzwerte für inkohärente künstliche optische Strahlung entsprechen den festgelegten Werten im Anhang I der Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (ABl. L 114 27.4.2006, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Expositionsgrenzwerte für Laserstrahlung entsprechen den festgelegten Werten im Anhang II der Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (ABl. L 114 27.4.2006, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen von Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung

(1) Der Arbeitgeber hat die nach § 3 Abs. 1 Satz 7 festgelegten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um Gefährdungen der Beschäftigten auszuschließen oder soweit wie möglich zu verringern. Bei der Durchführung der Maßnahmen hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Expositionsgrenzwerte für die Beschäftigten gemäß § 6 eingehalten werden. Zur Vermeidung der Gefährdungen der Beschäftigten sind die Entstehung und die Ausbreitung künstlicher optischer Strahlung vorrangig an der Quelle zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Technische Maßnahmen zur Minderung der künstlichen optischen Strahlung haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Maßnahmen. Persönliche Schutzausrüstungen sind dann anzuwenden, wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht anwendbar sind.

(2) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. alternative Arbeitsverfahren, welche die Exposition der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung verringern,

2. Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln, die in geringerem Maße künstliche optische Strahlung emittieren,
3. technische Maßnahmen zur Verringerung der Exposition der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung, erforderlichenfalls auch unter Einsatz von Verriegelungseinrichtungen, Abschirmungen oder vergleichbaren Sicherheitseinrichtungen,
4. Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Anlagen,
5. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze,
6. organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung von Ausmaß und Dauer der Exposition,
7. Auswahl und Einsatz geeigneter persönlicher Schutzausrüstung,
8. die bestimmungsgemäße Verwendung der Arbeitsmittel gemäß Herstellerangaben.

(3) Der Arbeitgeber hat Arbeitsbereiche zu kennzeichnen, in denen die Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung überschritten werden könnten. Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar und dauerhaft sein. Sie kann beispielsweise durch Warn-, Hinweis- und Zusatzzeichen sowie Verbotsschilder und Warnleuchten erfolgen. Die betreffenden Bereiche sind abzugrenzen und der Zugang ist für Unbefugte einzuschränken, wenn dies technisch möglich ist. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert; Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Werden die Expositionsgrenzwerte nach § 6 trotz der durchgeführten Maßnahmen nach Absatz 1 überschritten, hat der Arbeitgeber unverzüglich die Gründe zu ermitteln und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Exposition der Beschäftigten auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken und ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu verhindern. Dazu muss der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition durch künstliche optische Strahlung ausarbeiten und durchführen. Dabei sind insbesondere die in Absatz 2 genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.

A b s c h n i t t 4

U n t e r w e i s u n g d e r B e s c h ä f t i g t e n b e i G e f ä h r d u n g e n d u r c h k ü n s t l i c h e o p t i s c h e S t r a h l u n g , B e r a t u n g d u r c h d e n A u s s c h u s s f ü r B e t r i e b s s i c h e r h e i t

§ 8

U n t e r w e i s u n g d e r B e s c h ä f t i g t e n

(1) Bei Gefährdungen der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz stellt der Arbeitgeber sicher, dass die betroffenen Beschäftigten eine Unterweisung erhalten, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruht und die Aufschluss über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen gibt. Sie muss vor Aufnahme der Beschäftigung, danach in regelmäßigen Abständen, jedoch immer bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeit erfolgen.

(2) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Unterweisung nach Absatz 1 in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgt und mindestens folgende Informationen enthält:

1. die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen,
2. die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbedingungen,
3. die Expositionsgrenzwerte und ihre Bedeutung,
4. die Ergebnisse der Ermittlungen der Exposition zusammen mit einer Erläuterung ihrer Bedeutung und der Bewertung der damit verbundenen möglichen Gefährdungen und gesundheitlichen Folgen,
5. die Beschreibung sicherer Arbeitsverfahren zur Minimierung der Gefährdung aufgrund der Exposition durch künstliche optische Strahlung,
6. die sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung.

(3) Können bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz die Grenzwerte nach § 6 für künstliche optische Strahlung überschritten werden, stellt der Arbeitgeber sicher, dass die betroffenen Beschäftigten arbeitsmedizinisch beraten werden. Die Beschäftigten sind dabei auch darüber zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen haben und über deren Zweck. Die Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Falls erforderlich hat der Arbeitgeber den Arzt nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beteiligen.

§ 9

Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu optischer Strahlung durch den Ausschuss nach § 24 der Betriebssicherheitsverordnung beraten. § 24 Abs. 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Natürliche optische Strahlung

§ 10

Exposition durch natürliche optische Strahlung bei Tätigkeiten im Freien

Stellt der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine erhöhte Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten durch natürliche optische Strahlung bei beruflichen Tätigkeiten im Freien aufgrund von Ausmaß und Dauer der Exposition fest, sind die betroffenen Beschäftigten nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes über die damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen für Augen und Haut sowie über geeignete Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Abschnitt 6

Ausnahmen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 und 8 erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Diese Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände gewährleisten, dass die sich daraus ergebenden Gefährdungen auf ein Minimum reduziert werden. Diese Ausnahmen sind spätestens nach vier Jahren zu überprüfen; sie sind aufzuheben, sobald die Umstände, die sie gerechtfertigt haben, nicht mehr gegeben sind. Der Antrag des Arbeitgebers muss mindestens Angaben enthalten zu

1. der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Dokumentation,
2. der Art, dem Ausmaß und der Dauer der Exposition durch künstliche optische Strahlung,
3. dem Wellenlängenbereich der künstlichen optischen Strahlung,
4. dem Stand der Technik bezüglich der Tätigkeiten und der Arbeitsverfahren sowie den technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen,
5. den Lösungsvorschlägen und einem Zeitplan, wie die Exposition der Beschäftigten reduziert werden kann, um die Expositionswerte einzuhalten.

(2) Die Ausnahme nach Absatz 1 kann auch im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften beantragt werden.

§ 12

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die auftretende Exposition nicht in dem in § 3 Abs. 2 genannten Umfang ermittelt und bewertet,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert oder in der Dokumentation entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 die dort genannten Angaben nicht macht,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 nicht sicher stellt, dass Messungen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden, oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 die Messergebnisse nicht speichert,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen und die Berechnungen von fachkundigen Personen durchgeführt werden,

5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass für den Betrieb von Lasern der Klasse 3B oder höher und anderer künstlicher optischer Strahlungsquellen mit vergleichbaren Gefährdungen für Augen und Haut ein sachkundiger Laserschutzbeauftragter schriftlich bestellt ist, sofern der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die erforderliche Sachkunde des Laserschutzbeauftragten durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nicht nachweist,
7. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Arbeitsbereiche nicht kennzeichnet oder entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 nicht abgrenzt,
8. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition künstliche optische Strahlung nicht durchführt oder
9. entgegen § 8 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten eine Unterweisung erhalten, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruht und die in § 8 Abs. 2 genannten Informationen enthält.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines oder einer Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) wird wie folgt geändert:

1. Dem Anhang Teil 3 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

"Tätigkeiten mit Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte gem. § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu optischer Strahlung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden."

2. Dem Anhang Teil 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"Tätigkeiten mit Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte gem. § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu optischer Strahlung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können."

Artikel 3

Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

"Unterweisung der Beschäftigten, Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit"

b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst

"§ 13 (weggefallen)"

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dort oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

3. In § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Den Beschäftigten stehen Schüler, Studenten und sonstige Personen, insbesondere an Einrichtungen zur Ausbildung Tätige, die bei ihren Tätigkeiten Lärm und Vibrationen ausgesetzt sind, gleich."

4. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Fachkundige Personen können insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sein.“

5. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Der Arbeitgeber hat Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm (L (tief) EX,8h, L (tief) pC,peak) überschritten werden kann, als Lärmbereiche zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden; Absatz 1 bleibt unberührt.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

"Unterweisung der Beschäftigten, Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit "

7. § 13 wird aufgehoben.

8. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 und 11 erteilen, wenn die Durchführung der

Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.“

9. Im Anhang wird Nummer 2.1, Satz 1, 2. Halbsatz wie folgt geändert:

„diese wird ausgedrückt als die äquivalente Dauerbeschleunigung für einen Zeitraum von acht Stunden, berechnet als der Schwingungswert der drei zueinander orthogonalen Richtungen (1,4 a (tief) wx, 1,4 a (tief) wy, a (tief) wz), aus dem die geringste zulässige Expositionszeit für den sitzenden oder stehenden Beschäftigten folgt.“

Artikel 4

Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben des bisherigen § 3 werden zu § 3a
 - b) Nach den Angaben zu § 2 werden folgende Angaben zum neuen § 3 eingefügt:
"§ 3 Gefährdungsbeurteilung"
 - c) Folgende Angaben zu § 9 werden nach den Angaben zu § 8 angefügt:
"§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten"
2. In § 1 Abs. 2 werden nach der Angabe "von § 5" die Wörter "sowie Anhang Ziffer 1.3" eingefügt.
3. Der bisherige § 3 wird zu § 3a und in Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern ", dass Arbeitsstätten" die Wörter "den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges entsprechend" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "Der Arbeitgeber hat" durch die Wörter "Dabei hat er den Stand der Technik und" ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird nach den Wörtern "andere Maßnahmen" das Wort "mindestens" eingefügt.
4. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

"§ 3

Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein

könnten. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene festzulegen.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Wenn der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung nicht selbst fachkundig durchführen kann, muss er sich fachkundig beraten lassen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Satz 3 durchgeführt werden müssen."

5. In § 6 Abs. 5 werden nach den Wörtern "Für Beschäftigte" die Wörter "auf Baustellen" gestrichen. Nach den Wörtern "die Abgelegene" werden die Wörter "der Baustelle" durch die Wörter "des Arbeitsplatzes" ersetzt.

6. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsstätten gebildet, in dem fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 16 Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Arbeitsstätten ist ehrenamtlich."

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort "beruft" die Wörter ", soweit möglich auf Vorschlag der entsprechenden Verbände und Körperschaften," gestrichen. Nach den Wörtern "des Ausschusses und" werden die Wörter "für jedes Mitglied einen Stellvertreter." ersetzt durch die Wörter "die stellvertretenden Mitglieder."

c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Arbeitsstätten wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen."

7. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 angefügt:

"§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig

oder nicht rechtzeitig dokumentiert,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 die Arbeit nicht einstellen lässt,

3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren nicht in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen lässt,

4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge nicht ständig freihält, damit sie jederzeit benutzt werden können oder

5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 keine Vorkehrungen trifft, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

(2) Wer durch eine in Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar."

8. Im Anhang der Verordnung wird Ziffer 3.3 wie folgt geändert:

a) Die bisherige Ziffer 3.3 wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Kann die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden, sind den Beschäftigten am Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Können aus betrieblichen Gründen keine Sitzgelegenheiten unmittelbar am Arbeitsplatz aufgestellt werden, obwohl es der Arbeitsablauf zulässt, sich zeitweise zu setzen, sind in der Nähe der Arbeitsplätze Sitzgelegenheiten bereitzustellen."

9. Im Anhang wird in Ziffer 3.7 Satz 2 gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

In der Entschließung des Europäischen Parlamentes von 1990 wurde die Europäische Kommission aufgefordert, für Gefährdungen von Beschäftigten durch physikalische Einwirkungen am Arbeitsplatz vier Einzelrichtlinien bezüglich Lärm, Vibrationen, elektromagnetischer Felder und optischer Strahlung zu erarbeiten. Am 5. April 2006 wurden die Arbeiten mit der Annahme der letzten EG-Arbeitsschutz-Richtlinie 2006/25/EG durch den Rat und das Europäische Parlament über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) als 19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG abgeschlossen.

Gefährdungen der Beschäftigten durch optische Strahlung sind derzeit in Deutschland durch das Arbeitsschutzgesetz und für Teilbereiche durch spezielle berufsgenossenschaftliche Vorschriften (z.B. BGV B2) und Informationsschriften (z.B. BGI 5007) abgedeckt.

Die Bundesregierung ist verpflichtet, die EG-Arbeitsschutz-Richtlinie zu künstlicher optischer Strahlung (2006/25/EG) bis 27. April 2010 in nationales Recht umzusetzen. Mit der vorliegenden Verordnung kommt die Bundesregierung ihren europäischen Verpflichtungen nach.

Kern der Umsetzungsmaßnahme ist eine auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte neue Rechtsverordnung, verbunden mit einer Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zur Umsetzung der Richtlinienbestimmungen über die Gesundheitsüberwachung. Ferner wird das Verordnungsgebungsverfahren genutzt, um einige erforderliche Änderungen in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durchzuführen.

II. Ausführung

Die Umsetzung erfolgt in Form einer Artikelverordnung. Artikel 1 setzt die EG-Arbeitsschutz-Richtlinie zu künstlicher optischer Strahlung (2006/25/EG) in nationales Recht um. Artikel 2 setzt die Anforderungen zur Gesundheitsüberwachung aus dieser Richtlinie durch eine Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) um. Artikel 3 und 4 enthalten Änderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

- a) Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben bezüglich des Bundes zu erwarten.
- b) Vollzugaufwand: Es ist kein höherer Vollzugaufwand bei den Vollzugsbehörden der Länder zu erwarten, da entsprechende Arbeitsschutzanforderungen und daraus resultierender Vollzugaufwand schon jetzt bestehen.

2. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Mehrkosten.

Aufgrund der EG-rechtlichen Verpflichtung zur Gesundheitsüberwachung entstehen zusätzliche Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Verordnung wird die EG-Arbeitsschutz-Richtlinie zu künstlicher optischer Strahlung (2006/25/EG) in nationales Recht umgesetzt. In dem Verordnungsentwurf sind bestehende berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Informationsschriften für den Bereich optische Strahlung berücksichtigt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat im Schwerpunkt den Schutz vor Gefährdungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz zum Gegenstand.

Hierzu werden Emissionsgrenzwerte festgelegt, um kurz- und langfristig schädigende Wirkungen insbesondere auf Augen und Haut infolge der Einwirkung künstlicher optischer Strahlung zu vermeiden. Kurzfristige Schädigungen durch künstliche optische Strahlung sind beispielsweise thermische Verbrennungen der Haut, Erythembildung durch UV-Einwirkung, phototoxische Reaktionen, Hornhaut- und Bindehautschädigungen des Auges und thermische Netzhautschäden im Auge. Bei langfristiger UV- oder IR-Exposition besteht das erhöhte Risiko eines Augenkatarakts (grauer Star). Langfristige Exposition im sichtbaren Spektralbereich mit hohem kurzwelligem Blaulichtanteil führt zu der Blaulichtgefährdung, einer photochemischen Reaktion in der Netzhaut des Auges.

Neben den genannten thermischen Wirkungen künstlicher optischer Strahlung kann es bei kürzeren Wellenlängen (UV) auch zu Schädigungen des Genoms kommen. Dadurch

können bereits bei sehr geringen Expositionen Spätfolgen in Form von Hautkrebs ausgelöst werden.

Künstliche optische Strahlung tritt insbesondere bei Schweißarbeiten, Laseranwendungen, an Arbeitsplätzen zur Glas- und Quarzverarbeitung sowie bei der Stahlherstellung und -verarbeitung auf.

Bei der Anwendung von Lasern ergibt sich ein hohes Gefährdungspotenzial für Haut und Augen aufgrund der großen Energiedichten der zur Anwendung kommenden Laserstrahlung. Hier stehen hauptsächlich photothermische Schädigungen für Haut und Augen im Vordergrund. Die Wirkung von Laserstrahlung ist komplex und abhängig von der Intensität, der Strahldivergenz, der Wellenlänge, der Polarisierung und der Einwirkdauer. Hochleistungslaser (Klasse 3B und höher nach DIN EN 60825-1:05-2008) kommen insbesondere zur Materialbearbeitung (Schweißen, Trennen, Oberflächenbehandlung), in der Medizin (Chirurgische und dermatologische Anwendungen, Augenbehandlungen), bei der Datenübertragung (Bereich Telekommunikation), zu militärischen Zwecken und im Showbereich zur Anwendung. Hochleistungslaser führen ohne zwingend einzuhaltende Schutzmaßnahmen zu schwersten und irreversiblen Verletzungen der Haut und der Augen. Wegen des hohen Gefährdungspotenzials dieser Laser haben Arbeitgeber in Deutschland bisher Sachkundige als Laserschutzbeauftragte nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 "Laserstrahlung" schriftlich für die Überwachung des Betriebs dieser Lasereinrichtungen am Arbeitsplatz zu bestellen. Der Laserschutzbeauftragte hat den Arbeitgeber hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterstützen und mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes zusammenzuarbeiten. Die Etablierung des Laserschutzbeauftragten in Betrieben hat sich in Deutschland bewährt und wird von allen Kreisen unterstützt. Der Verordnungsentwurf übernimmt die bewährten Regelungen.

Die Entwicklung von leistungsfähigen LEDs (Licht Emittierende Dioden oder kurz: Leuchtdioden) hat in den letzten Jahren beachtliche Fortschritte gemacht. Aufgrund des noch erheblichen Entwicklungspotenzial im LED-Bereich zeichnen sich für diese künstlichen optischen Strahlungsquellen vielfältige technische Anwendungsbereiche ab (z.B. Leuchtmittel, Materialbearbeitung, Datenverarbeitung). Aufgrund der hohen Energiedichten können diese Hochleistungs-LEDs vergleichbare Gefährdungen wie Laser der Klasse 3B oder höher aufweisen. Daher wird das Aufgabengebiet des Laserstrahlenschutzbeauftragten mit dem Verordnungsentwurf auf den Bereich anderer

künstlicher optischer Strahlungsquellen (LED) mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial wie Laser der Klasse 3B oder höher ausgeweitet.

Neben den Vorschriften zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung berücksichtigt die Verordnung auch die Gefährdungen durch natürliche optische Strahlung (Sonnenstrahlung) bei beruflicher Exposition der Beschäftigten im Freien. Dazu sieht die Verordnung in § 10 eine Beratung der Beschäftigten vor.

Im Rahmen seiner Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz muss der Arbeitgeber Beschäftigte, für die er bei seiner Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Gesundheitsgefährdung aufgrund intensiver Sonnenstrahlung bei ihren beruflichen Tätigkeiten im Freien feststellt, über die damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen und geeignete präventive Maßnahmen unterweisen.

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Absatz 1 legt das Ziel und den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Ziel der Verordnung ist der Schutz von Beschäftigten vor den Gefährdungen durch optische Strahlung bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz. Der Anwendungsbereich umfasst sowohl die direkten Gefährdungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz als Folge direkter Einwirkung der am Arbeitsplatz durch den Arbeitsprozess auftretenden optischen Strahlung (Gefährdungen von Augen und Haut) als auch die indirekten Gefährdungen als Folge von Reflektionen (Blendwirkung) oder durch die bei Einwirkung durch künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz entstandenen Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel und explosionsfähige Gemische.

Absatz 2 verweist in Bezug auf die Gefährdungen von Beschäftigten am Arbeitsplatz durch natürliche optische Strahlung auf § 10 der Verordnung. Arbeitgeber haben im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz Beschäftigte, für die sie bei der Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz aufgrund intensiver Sonnenstrahlung festgestellt haben, über die damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen und geeignete präventive Maßnahmen zu unterweisen.

Absatz 3 regelt den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzverordnung zu optischer Strahlung in Bezug auf das Bundesberggesetz sowie die darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, für Beschäftigte der Bundeswehr, die bei Tätigkeiten optischer Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung vorzusehen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass in bestimmten, für die öffentlichen Belange wichtigen Tätigkeitsbereichen, insbesondere der Bundeswehr, die strikte Anwendung der Verordnung mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben in diesen Bereichen in Konflikt kommen könnte. In diesen Fällen ist festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf andere Weise gewährleistet werden kann. Dies kann zum Beispiel durch ergänzende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen und durch zusätzliche persönliche Schutzausrüstung gewährleistet werden.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 definiert den Begriff optische Strahlung inhaltsgleich nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/25/EG.

Absatz 2 definiert den Begriff künstliche optische Strahlung inhaltsgleich nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/25/EG.

Absatz 3 definiert den Begriff Laserstrahlung. Die Definition fasst die Definitionen aus der Richtlinie 2006/25/EG zu Laser und Laserstrahlung zusammen.

Absatz 4 definiert den Begriff inkohärente optische Strahlung inhaltsgleich nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/25/EG.

Absatz 5 definiert den Begriff natürliche optische Strahlung. Optische Strahlung aus anderen natürlichen Strahlungsquellen, von denen keine Gefährdung durch optische Strahlung (z.B. Biolumineszenz) ausgeht, wird nicht berücksichtigt.

Absatz 6 definiert den Begriff Expositionsgrenzwerte inhaltsgleich nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/25/EG und der entsprechenden Definition aus der BG-Information BGI 5006. Durch die Einhaltung dieser Grenzwerte wird sichergestellt, dass Beschäftigte, die künstlicher optischer Strahlung ausgesetzt sind, vor allen bekannten gesundheitsschädlichen Auswirkungen für die Augen und die Haut geschützt sind.

Absatz 7 definiert den Begriff Ausmaß inhaltsgleich nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/25/EG.

Absatz 8 definiert den Begriff Stand der Technik in Analogie zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, zur Gefahrstoffverordnung und zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Hierdurch ist gewährleistet, dass ein einheitlicher Maßstab bei der Anwendung der Vorschriften der Verordnung angesetzt wird.

Absatz 9 befasst sich mit dem Begriff Beschäftigte. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG kann der Begriff Beschäftigte auch auf andere als in § 2 Abs. 2 ArbSchG genannte Personen ausgeweitet werden. In diesem Sinne wird der Begriff Beschäftigte auf Schüler, Studenten und sonstige Personen insbesondere an Einrichtungen zur Ausbildung Tätige erweitert, die bei ihren Tätigkeiten Gefährdungen durch optische Strahlung ausgesetzt sind. Zum schutzwürdigen Personenkreis gehören z. B. auch Praktikanten, Doktoranden, Forschungsstipendiaten und Gastwissenschaftler.

Zu § 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 3 legt fest, was bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes speziell bei Gefährdungen der Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz zu beachten ist. Eine Gefährdung für Beschäftigte durch künstliche optische Strahlung liegt immer dann vor, wenn bei Exposition am Arbeitsplatz die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung überschritten werden können oder die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch indirekte Auswirkungen (Blendung, Brand- und Explosionsgefahr) infolge von künstlicher optischer Strahlung am Arbeitsplatz nicht gewährleistet ist.

Absatz 1 enthält die grundlegenden Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Gefährdungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz durch künstliche optische Strahlung und übernimmt die entsprechenden Inhalte aus Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2006/25/EG.

Absatz 1 Satz 7 setzt zusammen mit § 7 des vorliegenden Verordnungsentwurfes Artikel 5 der Richtlinie 2006/25/EG um.

Absatz 2 benennt einzelne Aspekte, die der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen hat. Damit wird Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2006/25/EG umgesetzt.

Absatz 2 Nummer 4 benennt besonders gefährdete Personen im Zusammenhang mit den Gefährdungen durch optische Strahlung. Zu dem besonderen Personenkreis im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfes zählen beispielsweise Personen mit Pigmentstörungen der Haut. Stillende und werdende Mütter sowie Jugendliche fallen im Rahmen dieser Verordnung nicht unter diesen Personenkreis. Besondere Gefährdungen für stillende und werdende Mütter sowie Jugendliche werden durch das Mutterschutzgesetz sowie die darauf gestützte Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz und das Jugendarbeitsschutzgesetz gesondert berücksichtigt.

Absatz 3 enthält die Vorschriften zur Dokumentation und zur Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Er setzt Artikel 4 Abs. 4 der EG-Richtlinie

2006/25/EG um. Nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/25/EG ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung muss auch durchgeführt werden, wenn

- die Gefährdungsbeurteilung aufgrund von bedeutsamen Veränderungen veraltet ist
- oder aufgrund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Zu § 4 Messungen und Berechnungen

§ 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2006/25/EG.

Absatz 1 enthält Bestimmungen zur Durchführung von Messungen und Berechnungen. Damit soll sichergestellt werden, dass Messungen und Berechnungen sowie die dazu notwendigen Messverfahren und -geräte dem Stand der Technik entsprechen. Durch den Verweis auf den Stand der Technik (vgl. § 2 Abs. 8) wird auch die Verknüpfung zu den einschlägigen technischen Normen hergestellt.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung zur Dokumentation der Messergebnisse. Die Regelung, die Ergebnisse der Messungen zu speichern und für mindestens 30 Jahre aufzubewahren, ist vor dem Hintergrund möglicher Berufskrankheitenverfahren fachlich gerechtfertigt. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung enthält dazu die gleichen Regelungen.

Zu § 5 Fach- und Sachkunde, Laserschutzbeauftragter

§ 5 Absatz 1 und 2 stellt die fachkundige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und die fachkundige Durchführung von Messungen und Berechnungen gemäß Anforderungen in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2006/25/EG sicher. Für den Betrieb von Lasereinrichtungen mit Lasern der Klasse 3B und höher ist der in Deutschland schon lange etablierte Laserschutzbeauftragte (vgl. § 6 BGV B2) hinzuzuziehen, wenn der Arbeitgeber nicht selber über die notwendige Sachkunde verfügt. Der Laserschutzbeauftragte soll künftig auch bei anderen künstlichen Strahlungsquellen mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial hinzugezogen werden. Die optische Strahlung von zunehmend auf den Markt drängenden starken Leuchtdioden (LED) kann vergleichbare Gefährdungen wie Lasereinrichtungen mit Lasern der Klasse 3B und höher aufweisen.

Zur Fachkunde gehören insbesondere die während der Ausbildung und die beruflich erworbenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen am Arbeitsplatz hinsichtlich der Anforderungen aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf OStrVO. Bei Vorliegen dieser besonderen Kenntnisse und Erfahrungen können z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit

und Betriebsärzte die Fachkunde im Sinne dieses Verordnungsentwurfes für sich in Anspruch nehmen.

An Arbeitsplätzen mit leistungsstarken Lasern (Klasse 3B und höher) und vergleichbaren künstlichen optischen Strahlungsquellen wird aufgrund der auftretenden Gefährdungssituationen ein Laserschutzbeauftragter gefordert, da die fachkundige Person in der Regel nicht über die notwendige Sachkunde zu den technischen Einrichtungen verfügt.

Zu § 6 Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung

Absatz 1 und 2 verweist gleitend auf die in den Anhängen I und II der EG-Richtlinie 2006/25/EG festgelegten Expositionsgrenzwerte für kohärente und inkohärente künstliche optische Strahlung.

Zu § 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen von Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2006/25/EG (Minimierungsgebot) und führt in Konkretisierung des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die allgemeingültige Rangfolge der Schutzmaßnahmen auf.

Absatz 2 konkretisiert Absatz 1 und übernimmt den Katalog von Maßnahmen, die der Arbeitgeber bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen hat. Damit wird Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2006/25/EG umgesetzt.

Absatz 3 setzt Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/25/EG um. Er enthält Vorgaben zur Kennzeichnung und Abgrenzung von Arbeitsbereichen, in denen die Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung überschritten werden könnten und damit eine Gefährdung der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Bereichen dürfen nur hierzu berechnete Beschäftigte tätig werden.

Absatz 4 setzt Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2006/25/EG um, wonach der Arbeitgeber bei Erreichen oder Überschreitung der Expositionsgrenzwerte für Beschäftigte ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition durch künstliche optische Strahlung ausarbeiten und durchführen muss.

Zu § 8 Unterweisung der Beschäftigten

§ 8 dient der Umsetzung der Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2006/25/EG.

Absatz 1 legt fest, dass durch den Arbeitgeber eine Unterweisung der betroffenen Beschäftigten sicher zu stellen ist, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Verordnung eine Gefährdung für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz festgestellt wird. Eine Gefährdung durch künstliche optische Strahlung liegt vor, wenn bei Exposition am Arbeitsplatz die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung überschritten werden können oder die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten durch indirekte Auswirkungen (Blendung, Brand- und Explosionsgefahr) infolge von künstlicher optischer Strahlung am Arbeitsplatz nicht gewährleistet ist (vgl. auch mit Begründung zu § 3).

Absatz 2 übernimmt die Vorgaben der Richtlinie zu den Inhalten der Unterweisung.

Absatz 3 sieht für den Fall, dass am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 überschritten werden können und damit eine Gefährdung der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann, eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung vor. Satz 2 setzt Artikel 6 Buchstabe e) der Richtlinie 2006/25/EG um.

Zu § 9 Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit

§ 9 legt fest, dass der Ausschuss für Betriebssicherheit Beratungsaufgaben zu Gefährdungen der Beschäftigten durch optische Strahlung wahrnimmt. Macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von seiner Möglichkeit Gebrauch, die vom Ausschuss ermittelten Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt zu publizieren, lösen die Regeln und Erkenntnisse die Vermutungswirkung aus. Die Regelungen des § 9 folgen dem Muster anderer Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge).

Zu § 10 Tätigkeiten bei Exposition durch natürliche optische Strahlung

Mit § 10 werden Gefährdungen durch natürliche optische Strahlung (Sonnenstrahlung) bei beruflicher Exposition der Beschäftigten abgedeckt. Obgleich der Anteil der UV-Strahlung nur 6 % an der gesamten Sonnenstrahlung ausmacht, kann gerade sie dem Menschen bei übermäßiger Exposition gesundheitliche Probleme bereiten. Diese Probleme werden verstärkt durch das veränderte Freizeitverhalten und durch die weitere Abnahme des Ozongehaltes in der Stratosphäre (Ozon-Loch), was zu einer Zunahme von der für den Menschen schädlichen UV-B-Strahlung führt. Folge der erhöhten Exposition durch Sonnenstrahlung sind akute Schäden der Haut durch Sonnenbrand (Erythem), langfristige Schäden der Haut durch die in das Bindegewebe eindringende UV-A Strahlung (Hautalterung) sowie Schädigungen durch Hautkrebs, welche in erster Linie durch den

UV-B Anteil der Sonnenstrahlung verursacht werden. In Deutschland erkranken pro Jahr mit steigender Tendenz ca. 140.000 Personen an Hautkrebs (heller Hautkrebs in Form von Plattenepithelkarzinome und Basaliome bis hin zu malignen Melanomen, sogenannter schwarzer Hautkrebs). Die Zahl der Neuerkrankungen an malignen Melanomen hat sich in den vergangenen 10 bis 15 Jahren verdoppelt. Im Jahr 2002 starben daran etwa 2700 Personen. Für Plattenepithelkarzinome und Basaliome ist die Sterblichkeit mit etwa 400 bis 700 Fällen pro Jahr niedriger.

§ 10 stellt sicher, dass der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz, Beschäftigte, für die er bei seiner Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz aufgrund intensiver Sonnenstrahlung festgestellt hat, über die damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen und geeignete präventive Maßnahmen unterweist. Weitere Maßnahme sieht der Verordnungsentwurf nicht vor.

Zu § 11 Ausnahmen

Absatz 1 wurde in enger Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung formuliert. Seine Bestimmungen eröffnen die Möglichkeit, dass die zuständige Vollzugsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 gewähren kann.

Absatz 2 besagt, dass Ausnahmen nach Absatz 1 Satz1 beantragt werden können, wenn diese mit Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften zusammenhängen.

Zu § 12 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 12 enthält die üblichen Sanktionsbestimmungen. Absatz 1 bezeichnet bestimmte schwere Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung als Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 25 des Arbeitsschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden können. Werden durch einen solchen Verstoß vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, kann dies durch Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Arbeitsschutzgesetzes bestraft werden.

Zu Artikel 2 Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Zur Umsetzung der Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung gem. Artikel 8 der Arbeitsschutz-Richtlinie 2006/25/EG zu künstlicher optischer Strahlung wird die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) entsprechend ergänzt. Bei der Überschreitung der Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu optischer Strahlung am Arbeitsplatz wird die Veranlassung

von Pflichtuntersuchungen vorgeschrieben. Besteht die Möglichkeit, dass am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte überschritten werden können und damit eine Gefährdung der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden kann, sind Angebotsuntersuchungen vorgesehen. Über die Anlässe für Angebotsuntersuchungen hinaus können Beschäftigte, die langjährig künstlicher oder natürlicher optischer Strahlung ausgesetzt sind, Wunschuntersuchungen gem. § 11 des Arbeitsschutzgesetzes geltend machen, insb. wenn bei ihnen Hautveränderungen vorliegen. Konkretisierungen der Untersuchungsanlässe wird der Ausschuss für Arbeitsmedizin vornehmen.

Zu Artikel 3 Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Anlässlich des Verordnungsgebungsverfahrens werden in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung notwendige rechtliche Anpassungen und Korrekturen vorgenommen.

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell als Folge der Änderungen von § 13 angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1 Abs. 2 wird die Regelung zur Kennzeichnung von Lärmbereichen in den Betrieben im Sinne der EG-Richtlinie klargestellt.

Zu Nummer 3

§ 2 Abs. 8 befasst sich mit dem Begriff Beschäftigte. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG kann der Begriff Beschäftigte auch auf andere als in § 2 Abs. 2 ArbSchG genannte Personen ausgeweitet werden. In diesem Sinne wird der Begriff Beschäftigte mit dieser Artikelverordnung in der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung auf Schüler, Studenten, Praktikanten und sonstige Personen erweitert.

Zu Nummer 4

Zur Fachkunde gehören insbesondere die während der Ausbildung und die beruflich erworbenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen am Arbeitsplatz hinsichtlich der Anforderungen aus der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung. Bei Vorliegen dieser besonderen Kenntnisse und Erfahrungen können z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte die Fachkunde im Sinne der Verordnung für sich in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 5

Die derzeitige Formulierung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung in § 7 Abs. 4 Satz 1 zur Kennzeichnung von Lärmbereichen wird im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben angepasst.

Zu Nummer 6

Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird redaktionell und als Folge der Änderung von § 13 angepasst.

Zu Nummer 7

§ 13 wird aufgehoben werden, da entsprechende Vorschriften jetzt in der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge enthalten sind.

Zu Nummer 8

Die Ausnahmetatbestände werden angepasst. Ausnahmen von wissenschaftlich ermittelten Auslöse- und Grenzwerten sind nicht möglich. Ausnahmetatbestände können sich im Rahmen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung nur auf die Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und die Unterweisung der Beschäftigten beziehen. Voraussetzung für die Genehmigung einer Ausnahme ist das Ergreifen anderer Maßnahmen, um die Gefährdungen für die Beschäftigten auf ein Minimum zu reduzieren und damit eine vergleichbare Sicherheit zu gewährleisten.

Zu Nummer 9

Die für die Beurteilung der Tagesexposition A(8) bei Ganzkörper-Vibration herangezogene Berechnungsgrundlage wird im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben angepasst.

Zu Artikel 4 Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Anlässlich des Verordnungsgebungsverfahrens werden in der Änderung der Arbeitsstättenverordnung notwendige rechtliche Anpassungen und Korrekturen vorgenommen.

Zu Nummer 1

Folgeänderungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 2

Die EG-Richtlinie 92/58/EWG zur "Sicherheitskennzeichnung" wurde im Jahr 2004 überwiegend durch die ArbStättV, Restbereiche (z.B. Transportmittel im öffentlichen Verkehr, landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Betriebes) wurden durch die Unfallverhütungsvorschrift BGV A8, umgesetzt. Die Anpassung des Ausnahmekatalogs zum Anwendungsbereich in § 1 der ArbStättV macht die BGV A8 künftig obsolet und ist ein Beitrag zur Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zum neuen § 3 (vgl. zu Nr. 4.)

Zu Nummer 4

Die ArbStättV enthält im Unterschied zur Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und LärmVibrationsArbSchV keine Konkretisierung des § 5 ArbSchG zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung). Da die Gefährdungsbeurteilung die entscheidende Grundlage jeder Bewertung beim Einrichtung und Betreiben einer Arbeitsstätte ist, soll die ArbStättV im Zuge der Rechtsangleichung an die anderen Arbeitsschutzverordnungen um den Baustein "Gefährdungsbeurteilung" in ihrer arbeitsstätten-spezifischen Ausprägung ergänzt werden.

Zu Nummer 5

Die Bereitstellung von Unterkünften für Beschäftigte durch den Arbeitgeber ist derzeit nicht ausreichend in der ArbStättV geregelt. Derzeit bestehen nur Regelungen für Unterkünfte auf Baustellen. Anforderungen an Unterkünfte bei Unterbringung z.B. von Saisonarbeitskräften bleiben unberücksichtigt. Aufgrund praktischer Erfahrungen ist die Ausweitung auf diese Bereiche sinnvoll und notwendig. Dies ist dadurch zu erreichen, dass in § 6 Abs. 5 ArbStättV die Beschränkung auf Baustellen aufgehoben wird. Künftig sind Anforderungen an Unterkünfte in allen Branchen einzuhalten, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen und die Abgelegenheit des Arbeitsplatzes dies erfordern sowie ein anderweitiger Ausgleich vom Arbeitgeber (z.B. Unterbringung in Gaststätten, Pensionen usw.) nicht geschaffen ist.

Zu Nummer 6

Der Ausschussparagraf der ArbStättV entspricht inhaltlich nicht den entsprechenden Paragrafen der anderen Arbeitsschutzverordnungen; zuletzt ist ein entsprechender Paragraf in die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge eingestellt worden. Eine Anpassung ist zur einheitlichen Steuerung der beratenden Ausschüsse notwendig. Mit der Angleichung des § 7 ArbStättV wird sichergestellt, dass die Ausschüsse nach gleichen Vorgaben und Rahmenbedingungen arbeiten. Dies ist Grundvoraussetzung für eine optimale Koordinierung der Ausschüsse und für eine gute und effektive Beratung des BMAS.

Zu Nummer 7

Derzeit fehlt eine unmittelbare Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen die Vorschriften der ArbStättV. Ein solches Instrument für die Verfolgung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdungen von Beschäftigten ist für die Aufsichtsbehörden und die betrieblichen Arbeitsschutzakteure von großer Bedeutung. Auch in der europäischen Gemeinschaftsstrategie zum Arbeitsschutz wird gefordert, neben der beratenden Tätigkeit

der Aufsichtsdienste dem Einsatz von Sanktionsmitteln bei Verstößen wieder mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu Nummer 8

Das ILO Übereinkommen - Ü 120 - enthält die Forderung zur Bereitstellung von Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz. Diese Regelung war bis zur Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 in § 25 der alten ArbStättV enthalten. Zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen - Deutschland hat das Ü 120 im Jahr 1973 ratifiziert - muss die Regelung zur Bereitstellung von Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz wieder in die ArbStättV aufgenommen werden.

Zu Nummer 9

In Ziffer 3.7 "Lärm" des Anhang der Verordnung ist bis heute noch ein Maximalwert für die Lärmbelastung am Arbeitsplatz von 90 dB(A) enthalten. Nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) von 2007 ist aufgrund europäischer Vorgaben nur noch ein Höchstwert für die Lärmbelastung (oberer Auslösewert) von 85 dB(A) an Arbeitsplätzen zulässig.